

SATZUNG

in der Fassung vom 27. April 2017

§ 1

Name und Sitz

1. Die Organisation führt den Namen "**Deutscher Teeverband e.V.**" und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
2. Sitz und Geschäftsstelle befinden sich in Hamburg.
3. Der Verband besteht auf unbegrenzte Dauer. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern besteht der Verband unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 2

Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche und Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben ist Hamburg.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Zweck

1. Dem Verband obliegt die Wahrung und Förderung der fachlichen Belange und Interessen der Mitglieder, die sich mit der Einfuhr, Herstellung, Abpackung und/oder dem Inverkehrbringen von Tee (*Camellia sinensis* Linnaeus, O. Kuntze) in allen Gattungen und Darreichungsformen befassen, auf sachlichem sowie wirtschaftlichen Gebiet.
2. Zu diesem Zweck hat der Verband insbesondere
 - a. die Gesamtinteressen seiner Mitglieder gegenüber Behörden auf nationaler und internationaler Ebene sowie sonstigen Institutionen zu vertreten,
 - b. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere der Ernährungsindustrie, zu pflegen und bei allgemein interessierenden Angelegenheiten ein gemeinsames Vorgehen anzustreben,

- c. den Austausch fachlicher, technischer und wirtschaftlicher Informationen innerhalb des Verbandes zu pflegen,
 - d. für einen lautereren Wettbewerb innerhalb der Branche einzutreten,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit für Tee und die Teewirtschaft zu betreiben,
 - f. den Mitgliedern Informationen im Bereich der „teeähnlichen Erzeugnisse“ zu vermitteln.
3. Der Verband hat weder die Aufgaben eines industriellen oder geschäftlichen Unternehmens noch die eines Kartells. Ein eigener wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verband verfolgt keine politischen und religiösen Zwecke.

§ 5

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist freiwillig und steht jedem deutschen, rechtlich selbständigen und handelsgerichtlich eingetragenen Unternehmen offen, das sich mit der Einfuhr, Herstellung, Abpackung und/oder dem Inverkehrbringen von Tee (und teeähnlichen Erzeugnissen) gemäß § 4 Abs. 1 befasst.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verband erworben.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Geschäftsstelle ist ermächtigt, Auskunft über den Antragsteller anzufordern.
3. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand:
 - a. Der Vorstand kann eine einjährige Wartezeit vorsehen, in der der Antragsteller als korrespondierendes Mitglied ohne Stimmrecht geführt wird.

Der Beitrag wird pro rata erhoben.

- b. Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Einspruch des Antragstellers die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach

Zugang des ablehnenden Bescheides bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Die Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.

4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um den Verband oder den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.

§7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
2. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
3. Jedes Mitglied ist gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung antragsberechtigt.
4. Jedes Mitglied kann eine leitende Persönlichkeit seines Unternehmens in den Vorstand wählen lassen (Inhaber, rechtsgeschäftlich zur Vertretung berechnigte Personen).
5. Jedes Mitglied hat, soweit die Gesamtinteressen der Branche berührt werden, Anspruch auf Unterstützung durch die Verbandsorgane und die Verbandsgeschäftsstelle, auf Benutzung aller Verbandseinrichtungen sowie auf die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a. den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen,
- b. die Satzung des Verbandes zu befolgen,
- c. die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Verbandsorgane zu achten und auszuführen,
- d. die festgesetzten Beiträge zu entrichten,

- e. dem Verband zur Durchführung seiner Aufgaben auf Anforderung alle sachdienlichen Angaben wahrheitsgemäß und termingerecht bereitzustellen.

§ 9 Förderer

Den Status des „Förderers“ können Personen, Firmen, Organisationen etc. (natürliche oder juristische Personen) erlangen, die die satzungsgemäßen Ziele gemäß § 4 unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Förderer haben kein Stimmrecht. Sie können an den Mitgliederversammlungen auf Einladung des Vorstandes teilnehmen sowie auch in den Arbeitskreisen mitwirken.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch Kündigung seitens des Mitgliedes
 - b. durch Fortfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft
 - c. durch Ausschluss aus dem Verband.
2. Eine Kündigung kann seitens des Mitgliedes zum 31.12. eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen. Der Eingang der Kündigung ist durch die Geschäftsstelle zu bestätigen.
3. Voraussetzungen für die Mitgliedschaft entfallen durch
 - a. Erlöschen der Firma,
 - b. endgültige Aufgaben der Tätigkeiten gemäß § 5,
 - c. Eröffnung des Konkursverfahrens.Über die Erfüllung der Voraussetzungen zu b. entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es

- a. die Satzung grob bzw. dauerhaft verletzt hat,
- b. den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen gemäß § 8 nicht nachgekommen ist,
- c. mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnung 3 Monate in Verzug ist,
- d. den Interessen des Verbandes zuwidergehandelt hat,
- e. durch groben Verstoß das Ansehen der Branche geschädigt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Die Entscheidung wird dem Mitglied schriftlich übermittelt.

5. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung noch bestehender Verpflichtungen für die Dauer des laufenden Geschäftsjahres. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte am Verbandsvermögen.
6. Von der Beendigung der Mitgliedschaft ist das Mitglied unter Angabe der Gründe von der Geschäftsstelle zu unterrichten.

§ 11 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine andere Form der Abstimmung beschließt. Die Vorstandsmitglieder werden mit Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kooptieren.

3. Vorstandsmitglieder sind als Person gewählt. Ihr Amt ist ein persönliches.
4. Der Vorstand hat
 - a. den Verband nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen,
 - b. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung für die Mitgliederversammlung festzusetzen,
 - c. den Haushaltsplan aufzustellen.
5. Der Vorstand kann
 - a. Arbeitskreise bilden,
 - b. für dringende Angelegenheiten, die bis zur Mitgliederversammlung nicht aufgeschoben werden können, außerordentliche Mittel bewilligen oder sonstige Maßnahmen ergreifen.
6. Der Vorsitzende, dessen zwei Stellvertreter und der Schatzmeister werden von den Vorstandsmitgliedern aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder in vier geheimen Einzelwahlgängen nach Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Eine Übertragung dieser Ämter an andere nicht ausdrücklich hierfür gewählte Personen ist ausgeschlossen.
7. Der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seine Stellvertreter, vertreten den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.
8. Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung seine Stellvertreter, hat
 - a. die laufenden Angelegenheiten des Verbandes zu führen,
 - b. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten,
 - c. die Beschlüsse des Verbandes und der Mitgliederversammlung auszuführen.
9. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn
 - a. der Vorsitzender sie für erforderlich hält,

- b. mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangt.
- 10. Wenn nicht besonders dringliche Umstände eine andere Handhabung rechtfertigen, soll die Einberufung einer Vorstandssitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung den Vorstandsmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugegangen sein.
- 11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten sind.
- 12. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch durch schriftliche, telegraphische, per Fax oder telefonische Befragung seiner Mitglieder fassen, es sei denn, dass eines der Vorstandsmitglieder mündliche Beratung und Abstimmung verlangt.
- 13. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, bei Beschlüssen, die ohne Sitzung gefasst werden, die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich einmal nach Möglichkeit innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres einzuberufen.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. auf Beschluss des Vorstandes
 - b. auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.
- 3. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt im Auftrage des Vorsitzenden durch die Geschäftsstelle schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung. Bei Vorliegen besonders dringlicher Umstände kann der Vorstand die Einladungsfrist bis zu zwei 2 Wochen abkürzen.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 5. Anträge zur Tagesordnung müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle zugegangen sein und unmittelbar im Anschluss an den Eingang allen Mitgliedern bekanntgemacht werden.

Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrzahl der anwesenden Versammlungsteilnehmer seiner Behandlung zustimmt.

Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

6. Die Mitglieder werden durch ihre Betriebsinhaber oder die gesetzlichen Organe vertreten. Sie können sich durch andere Personen ihres Betriebes oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. In diesem Falle ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Ein Mitglied darf außer sich selbst nur ein stimmberechtigtes weiteres Mitglied vertreten.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung infolge ungenügender Teilnahme nicht beschlussfähig, kann auf Antrag sofort eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der dann vertretenen Mitgliederzahl beschlussfähig ist. Auf dieser Versammlung ist auf diese veränderte Beschlussfähigkeit besonders hinzuweisen.
8. Die Entscheidung der Mitglieder kann auf Beschluss des Vorstandes auch auf schriftlichem, telegraphischem Wege oder per Fax eingeholt werden, soweit es sich nicht um die in Ziffer 10 a. bis f. aufgeführten allgemeinen Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung, um eine Satzungsänderung oder um die Auflösung des Verbandes handelt.
9. Die Entscheidung der Mitglieder wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder getroffen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der vertretenen Mitglieder erforderlich. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
10. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes durch den Geschäftsführer.
 - b. Entgegennahme des Berichtes über Kassen- und Rechnungsführung durch den Schatzmeister.
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahl der Vorstandsmitglieder, hierfür ist geheime Wahl erforderlich.
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes,

- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren.
- g. Entscheidung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.

§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Vorstandes und der Arbeitskreise sowie sonstige beauftragte Personen haben ihre Tätigkeit unparteiisch, firmenunabhängig und ehrenamtlich auszuführen. Barauslagen sind ihnen auf Antrag nach Beschluss des Vorstandes vom Verband zu erstatten.

§ 15 Geschäftsstelle

1. Der Verband unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.
2. Zur Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich, nach dessen Weisungen er zu arbeiten hat. Er nimmt an allen Sitzungen und Versammlungen beratend teil.
4. Im Rahmen des Haushaltsplanes und im Einvernehmen mit dem Vorstand kann der Geschäftsführer die übrigen Angestellten der Geschäftsstelle einstellen.

§ 16 Niederschriften

Über Sitzungen oder Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie hat die getroffenen Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der gemachten Ausführungen zu enthalten. Sofern der Geschäftsführer an den Sitzungen oder Versammlungen teilgenommen hat, ist er für die Niederschriften verantwortlich, sonst der jeweilige Sitzungsleiter. In den Fällen, in denen der Geschäftsführer die Niederschriften anfertigt, sind sie vom jeweiligen Sitzungsleiter gegenzuzeichnen.

Die Niederschriften sind den jeweiligen teilnahmeberechtigten Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung bzw. Versammlung zuzusenden. Erfolgen 4 Wochen nach Zustellung keine Einwendungen, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 17 **Verschwiegenheitspflicht**

Alle Mitglieder des Vorstandes, des Arbeitskreises, die Angehörigen der Geschäftsstelle sowie sonstige beauftragte Personen sind in Bezug auf alle ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangten Geschäfts-/Betriebsvorgänge der Mitglieder und des Verbandes Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder aus dem Verband sowie nach Beendigung des Auftrages.

Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht gelten, soweit es Mitglieder betrifft, als grobe Verstöße gegen die Satzung.

§ 18 **Beiträge**

1. Die Beiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt. Über Änderungen der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Jahresbeitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Datum der Anforderung zur Zahlung fällig.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an allen Kosten, die durch unvorhergesehene und/oder erforderlich werdende und von den Mitgliedern beschlossene Aktionen des Verbandes oder durch Teilnahme an Fachgremien entstehen, im Wege einer Umlage im Verhältnis zum Beitrag zu beteiligen.

§ 19 Rechnungslegung

1. Der Vorstand legt seine Abrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vollständig und ordnungsgemäß der Jahresmitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
2. Die vorgelegten Abrechnungen müssen mindestens aus der Bilanz und einer Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben bestehen. Die Richtigkeit der Abrechnung ist von den Rechnungsprüfern zu prüfen und zu bestätigen.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Die Auflösung des Verbandes kann nur mit Drei-Viertel-Mehrheit der auf dieser Versammlung vertretenen Mitglieder beschlossen werden, diese Versammlung hat auch über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.